

LAAGER STADTANZEIGER



JAHRGANG 05

Freitag, den 29. Mai 2009

NUMMER 06

06.06.2009

**Tag der offenen Tür
bei der Freiwilligen
Feuerwehr Laage**

ab 10.00 Uhr

Näheres siehe unter Vereine/Verbände



26.06. - 28.06.2009



**19. Laager
Schützenfest**

Näheres siehe unter Vereine/Verbände

04.07.2009 -

**Oldie Company
rockt**

auf der Freilichtbühne Laage

ab 20.00 Uhr



Foto: Archiv Stadt Laage

Näheres siehe unter
Kulturnachrichten

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am **7. Juni 2009**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die Kommunalwahlen

statt.

Gewählt werden in der Stadt Laage

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Stadtvertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Laage ist in **7** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Stadt Laage bildet einen Wahlbereich (1) und gehört zum Wahlbereich **4** des Landkreises Güstrow.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12.05.2008** bis **17.05.2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl

um **18:00** Uhr in der

Ort und Raum
Stadtverwaltung Laage (Haus III), Hauptstr. 20 in 18299 Laage, Raum 3.24

für die Kommunalwahlen

um **18:00** Uhr in der

Ort und Raum
Stadtverwaltung Laage, Am Markt 7 in 18289 Laage, Beratungsraum 1.27

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionpass oder einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2009 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Wohnort der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimmen gelten sollen.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Wohnort der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimmen gelten sollen.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlzeichen und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
 - 6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis Güstrow ~~denen~~
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl
 - des Kreistages/der Stadtvertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.
- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n (in jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Laage, den 18. Mai 2009

Die Gemeindevahlbehörde

gez. Schink

Bekanntmachung der Stadt Laage**1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 20
„Bahnhofstraße 38“****hier: Inkraftsetzung**

Die Stadtvertretung Laage hat am 22.04.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Änderung des B-Plans Nr. 20 liegt in Laage, östlich der Bahnhofstraße und nördlich der B 108 und betrifft den gesamten Geltungsbereich des bisherigen B-Plans (Flurstück 111/Fl. 15) sowie zusätzlich die Flurstücke 112/31, 112/27 (teilw.), 113, 114, 115 und 116 in der Flur 15 der Gemarkung Laage.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan (1. Änderung) nebst Begründung ab diesem Zeitpunkt bei der Bauverwaltung der Stadt Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laage geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 413), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Laage, 23.04.2009



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des § 32 Abs. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und aufgrund des § 38 der Friedhofsordnung hat der Kirchengemeinderat Laage die nachstehende, im Amtsblatt zu veröfentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Alten Friedhof in Laage beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeines	§ 1
Gebührenschnldner	§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen	§ 3
Stundung und Erlass von Gebühren	§ 4
Gebührenhöhe	§ 5
Zusätzliche Leistungen	§ 6
Zurücknahme des Nutzungsrechts	§ 7
Inkrafttreten	§ 8

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührenschnldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verelihuug ei-

nes unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gebührenschuldner

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3**Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Nötfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Für Kindergrabstätten werden 50 % der Gebühren erhoben. Davon ausgenommen ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

§ 5**Gebührenhöhe****1. Grabnutzungsgebühren**

- a) Reihengrabstätte:
 - aa) für Särge 550,00 EUR
 - bb) für Urnen 350,00 EUR
- b) Wahlgrabstätte:
 - aa) für Särge
 - je Grabbreite 650,00 EUR
 - bb) für Urnen
 - je Grabbreite 400,00 EUR
 - cc) Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 - je Grabbreite und Jahr 22,00 EUR
 - dd) Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
 - je Grabbreite und Jahr 16,00 EUR

- c) Grabstätten inkl. Pflege
 - aa) Halbanonymes Grabfeld 850,00 EUR inkl. Beschriftung
 - bb) Urnengemeinschaftsanlage 800,00 EUR exkl. Grabstein
 - cc) Erdbestattungsanlage 1.000,00 EUR exkl. Grabstein
- d) Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Mitglied der Kirchgemeinde oder einer Gliedkirche der EKD oder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg angehörenden Religionsgemeinschaft waren, kann ein Zuschlag zu den Gebühren für eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Höhe von 10 % erhoben werden.

8. Grabstellenauflösung

- a) durch die Friedhofsverwaltung 180,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

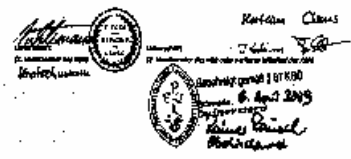
§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat

Laage, den 22. April 2009



2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

Sie beträgt 12,00 EUR

3. Bestattungsgebühren

- a) Erdbestattung 300,00 EUR
- b) Urnenbeisetzung 125,00 EUR

4. Benutzungsgebühren

- a) Benutzung der Leichenhalle/Kapelle 70,00 EUR
- b) Ausschmückung der Leichenhalle/Kapelle 70,00 EUR

5. Weitere Leistungen

- a) pflichtgemäße Pflege bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts
 - 0 bis 5 Jahre 50,00 EUR
 - 6 bis 10 Jahre 100,00 EUR
 - 11 bis 15 Jahre 150,00 EUR

- 16 bis 20 Jahre 200,00 EUR
- 21 bis 25 Jahre 250,00 EUR
- 26 bis 30 Jahre 300,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

- a) Ausfertigung einer Graburkunde 10,00 EUR
- b) Umschreiben einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten 10,00 EUR
- c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR
- d) Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 30,00 EUR
- e) Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 3,00 EUR
- f) Verwaltungsgebühr für eine Beerdigung 15,50 EUR

7. Gebühren für Ausgrabungen

- a) Ausgrabung eines Sarges 800,00 EUR
- b) Ausgrabung einer Urne 150,00 EUR

■ Amtliche Mitteilungen

Hinweis zur Wahl am 07. Juni 2009

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass folgende Wahlräume in der Stadt Laage nicht besondersgerecht zu erreichen sind:

- Stadt Laage, Wahlbezirk 6, Verwaltungsgebäude Milchhof, Alte Dorfstr. 5 in 18299 Laage, Kronsamp
- Stadt Laage, Wahlbezirk 7, Dorfgemeinschaftshaus Liessow, Dorfstr. 9 in 18299 Laage, O. Liessow

Wähler können bei Bedarf mit einem Wahlschein für die Kommunalwahl/en in einem anderen Wahlbezirk der Stadt Laage bzw. mit einem Wahlschein für die Europawahl in einem anderen Wahlbezirk des Landkreises Güstrow oder per Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Auf die entsprechenden Bekanntmachungen der Gemeindevahlbehörde wird ausdrücklich verwiesen.

P. Müller

■ Rathausinformationen

Informationskampagne zum KfW-Sonderprogramm

Im Zuge des Maßnahmenpakets II der Bundesregierung „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wirtschaftskräfte und Modernisierung des Landes“ hat die KfW für Unternehmen aller Größenklassen das KfW-Sonderprogramm für Investitionen und zur Liquiditätssicherung zum 01.03.2009 deutlich erweitert und flexibilisiert. Die KfW rechnet damit, dass damit Investitionen von rund 53 Milliarden Euro ausgelöst werden. Wir möchten Sie darüber informieren, dass die KfW Ende Mai 2009 eine Informationskampagne über mehrere Wochen an über 60 Standorten im gesamten Bundesgebiet startet, um das KfW-Sonderprogramm verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu tragen

und Unternehmen vor Ort zu beraten. Der Info-Bus ist am 05.06. in Schwerin. Zum Ablauf an den Standorten ist vorgehen:

1. In der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr informiert ein KfW-Infobus in zentraler Ortslage über das KfW-Sonderprogramm.
2. Durch die Einbindung der regionalen Presse soll die Kommunikation dieser Aktion bereits im Vorfeld breit gestreut werden.
3. Darüber hinaus sollen - konzentriert an 15 - 20 Standorten - Unternehmerinnen und Unternehmer auf einer gemeinsamen Informationsveranstaltung bei den Kammern vertiefende Informationen über das KfW-Sonderprogramm erhalten.

Ausstellung „Meine Stadt Laage“

Die Stadt Laage ist eine Stadt mit langer Tradition und sie hat ein Stadtrecht - aber seit wann?

Neue Dokumente sind aufgetaucht, die darauf verweisen, dass die Stadt Laage seit 1309 Stadtrecht besitzt. Wir könnten dann in diesem Jahr 700 Jahre Stadtrecht feiern.

Anlass für den agilen Heimatverein mit einer Ausstellung „Meine Stadt Laage“ die Schönheiten der Stadt und die Heimatverbundenheit ihrer Bürger zu zeigen. Katja Poppenberg steuert ein Leporello zur Ausstellung bei. Es zeigt aufgereiht aus ihrer Sicht sehenswerte und bauhistorisch wertvolle Gebäude aus der Stadt. „Ich bin gern kreativ tätig“, erklärte sie gegenüber der wissbegierigen Presse.

Viele Besucher der Ausstellungseröffnung blieben vor dem Photo von Thomas Böhnke stehen. Dessen mystische Stimmung verzaubert.

Bürgermeister Dr. Uwe Heinze und Vereinsvorsitzender Manfred Walther dankten in der Eröffnungsveranstaltung allen, die sich beteiligten.

Thomas Böhnke, Dirk Gootsmann, Katja Poppenberg, Gisela Sager, Katja und André Stache, Manfred Walther, die Klassen 6c und 8G2 des RecknitzCampus Kooperative Gesamtschule.

Die Ausstellung ist noch bis zum 30.06. d. J. während der Öffnungszeiten im Rathaus zu sehen. Khs

Wettbewerbsbeitrag von André Stache

Laage

*Kleine Stadt im Recknitztal,
du bist mein zu Hause,
Immer war ich auf der Suche,
immer ohne Pause.
Wiesen, Felder und auch Wälder bilden
dein Kleid.
Flieger, Flugplatz, Autobahn
machen sich heut' breit.
Tun dir gut die neuen Leute,
schaffen mehr als neuen Platz.
Diese Neuen, fast noch Fremde,
sind für dich mehr als ein Schatz.
Neues Blut, neue Ideen,
neue Kraft in vielen Jahren.
Diese neuen Menschen
haben Gutes zugebracht.
Seid willkommen,
kann ich hören und ich freue mich im Nu,
will hier leben, vielleicht sterben
- Heimat sage ich dazu.*

Graf-Zeppelin-Ring Kronskamp

Zuwegung zum Haltepunkt der Bahn ausgebaut

Am 05. Mai hat die Stadt Laage den ausgebauten Straßenabschnitt übernommen. Die Maßnahme bildet die letzte Straßenbaumaßnahme in Laage-Kronskamp im Zuge der Wohnumfeldverbesserung. Ausführungsbetrieb war die Firma Eggebrecht Straßen- und Tiefbau aus Teterow, Nachunternehmer waren für die Asphaltarbeiten Firma Immig-Bau aus Vielitz bei Waren, für die Bepflanzung Firma A&T Warda aus Wardow bei Laage und für die Straßenbeleuchtung Firma Hahn aus Laage. Die Baukosten betragen rund eine Viertelmillionen Euro. Mit der Planung und Bauüberwachung war das Ingenieurbüro Thalens Consult aus Laage beauftragt worden. Auftraggeber für die Maßnahme war die BIG-STÄDTEBAU Mecklenburg-Vorpommern GmbH als Träger der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahme „Kronskamp“ für die Stadt Laage.



Der Bürgermeister bei der Bauabnahme

Letzte noch im Bau befindliche Maßnahme der Wohnumfeldverbesserung in Kronskamp ist nunmehr nur noch die Freiflächengestaltung der Außenanlagen an den Wohnblöcken in der Otto-Lilienthal-Allee. Hier soll ebenfalls noch im Mai der erste Bauabschnitt im Wohninnenhof sowie der 4. Bauabschnitt mit der Erweiterung der Sportanlage um ein Streetball-Spielfeld übergeben werden - die Bauabschnitte 2 und 3 an der Wohnblockreihe sollen bis zum Sommer fertiggestellt sein, mit Ausnahme der Pflanzung, die im Herbst erfolgen wird.

Frank Claus/khs



Der Haltepunkt mit der ausgebauten Zuwegung

Resümee 1. Mai 2009 (Volkssporttag) in Laage

Mit einer Kinderdiscothek und dem anschließenden Tanz in den Mai auf der Freilichtbühne wurde der 12. Volkssporttag in Laage eingeläutet. Bei herrlichem Wetter warteten an diesem Tag viele sportliche Höhepunkte auf die Besucher. So konnte gegen 10 Uhr der Startschuss zum ersten Durchgang des Halbstundenlaufes gegeben werden. Zeitgleich an der Feuerwehr startete der Radfahrerclub Laage die 9. Laager Recknitz-Tour mit hunderten Radfahrern. Die Radler starteten zu unterschiedlichen Touren, diese begannen bei 25 Kilometer und steigerten sich über 41 Kilometer, 71 Kilometer, 116 Kilometer bis hin zu 151 Kilometern. Wer nicht laufen oder Rad fahren wollte, konnte mit dem Sportfreund Uwe Michaelis „WALKEN“ oder mit der SPD-Fraktion am Mecklenburger Dreikampf teilnehmen. Für kleine und große Besucher konnte im Bereich der Turnhalle mit verschiedenen Materialien gebastet werden. Für die musikalische Umrahmung sorgte vor den Hallen Florian Sauer aus Prerow mit tollen Trompetenklangen, während sich im Bereich der Feuerwehr die Radler und Gäste dem Konzert unseres Orchesters der Feuerwehr Laage lauschten.



Auch das zur Tradition gewordene Volleyballturnier durfte an diesem Tag nicht fehlen. 13 Teams traten an diesem Tag gegeneinander an. Es warteten tolle Preise auf alle Teilnehmer und am Ende siegte die Mannschaft der Netzhopper, gefolgt von der Mannschaft der Bundeswehr des JG 73 Laage und der Freizeitmannschaft Aufbau-Tiefbau.

Allen, die dazu beigetragen haben, dass der Volkssporttag am 1. Mai wieder ein sportlicher Höhepunkt geworden ist, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

B. Lendner



Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren
der Stadt Laage im Monat Juni 2009!

Ihren 70. Geburtstag feiern:					
Frau Rotraut Keinert		Frau Hannelore Manzel		Frau Hertha Wurft	
Laage	am 28.06.	Laage OT Kronskamp	am 03.06.	Laage	am 07.06.
Herr Otto Höpner		Herr Willi Meier			
Laage OT Weitendorf	am 28.06.	Laage	am 02.06.	Ihren 80. Geburtstag feiert:	
Frau Gisela Giese				Frau Lisa Pobanz	
Laage	am 21.06.	Ihren 75. Geburtstag feiern:		Laage	am 09.06.
Herr Werner Görtz		Frau Eva-Maria Ebert	am 28.06.	Seinen 81. Geburtstag feiert:	
Laage	am 08.06.	Frau Irmgard Seifert		Herr Karl Auge	
Herr Hans-Dieter Blumenröhr		Laage	am 28.06.	Laage	am 18.06.
Laage	am 02.06.	Frau Helga Sanna		Ihren 84. Geburtstag feiert:	
		Laage	am 27.06.	Frau Hedwig Präger	
Ihren 71. Geburtstag feiern:		Herr Fritz Harloff	am 18.06.	Laage	am 10.06.
Herr Rüdiger Krause		Laage		Ihren 85. Geburtstag feiern:	
Laage	am 30.06.	Herr Gerhard Vöse	am 17.06.	Herr Wolfgang Seddig	
Frau Renate Behrendt		Laage		Laage	am 11.06.
Laage OT Liessow	am 29.06.	Herr Siegfried Heinrich	am 18.06.	Frau Lisbeth Voß	
Frau Renate Dölgner		Laage OT Liessow	am 18.06.	Laage OT Kritzkow	am 11.06.
Laage OT Liessow	am 29.06.	Frau Traudl Seifert	am 17.06.	Ihren 86. Geburtstag feiern:	
Frau Helga Möller		Laage OT Liessow	am 17.06.	Frau Karla Borchert	
Laage	am 21.06.	Frau Gertrud Jort	am 07.06.	Laage	am 28.06.
Herr Siegmund Just		Laage		Frau Gertrud Wienckierkowski	
Laage OT Kritzkow	am 13.06.	Frau Maria Bötsch	am 07.06.	Laage	am 07.06.
Frau Waltraud Schwerin		Laage OT Schweez	am 07.06.	Ihren 89. Geburtstag feiert:	
Laage OT Kronskamp	am 12.06.	Herr Werner Stolzka	am 05.06.	Frau Liselotte Fohr	
Herr Alfred Eisenbrandt		Laage		Laage	am 25.06.
Laage	am 09.06.	Herr Paul-Friedrich Wilfert	am 04.06.	Ihren 89. Geburtstag feiern:	
Frau Margarethe Dohse		Laage		Frau Eilfriede Siebert	
Laage	am 07.06.	Frau Margot Boldt	am 02.06.	Laage	am 10.06.
Ihren 72. Geburtstag feiern:		Laage OT Weitendorf		Frau Helma Göde	
Herr Klaus Auerbach		Herr Günter Borowiak	am 02.06.	Laage OT Liessow	am 03.06.
Laage	am 24.06.	Laage	am 01.06.	Ihren 92. Geburtstag feiert:	
Herr Werner Plaumann		Ihren 76. Geburtstag feiern:		Frau Paula Pittlik	
Laage	am 15.06.	Frau Rosa Tatzke	am 30.06.	Laage	am 12.06.
Herr Herbert Dambeck		Laage		Ihren 97. Geburtstag feiert:	
Laage	am 06.06.	Herr Friedrich Farkowski	am 27.06.	Frau Charlotte Dietzel	
Frau Anna-Marie Bushert		Laage OT Kritzkow	am 27.06.	Laage	am 23.06.
Laage	am 04.06.	Ihren 77. Geburtstag feiern:		Seinen 98. Geburtstag feiert:	
Ihren 73. Geburtstag feiern:		Frau Maria Bötsch	am 26.06.	Herr Konrad Gänzel	
Herr Karl-Heinz Lübe		Laage OT Schweez	am 26.06.	Laage	am 11.06.
Laage	am 28.06.	Frau Martha Schmidt	am 24.06.		
Frau Brigitte Kurrasch		Laage	am 24.06.		
Laage OT Kritzkow	am 20.06.	Frau Ida Klobß	am 04.06.		
Herr Werner Gau		Laage	am 04.06.		
Laage	am 19.06.	Ihren 78. Geburtstag feiern:			
Herr Kurt Neuenfeldt		Herr Heinz Kuberski	am 29.06.		
Laage	am 18.06.	Laage OT Kritzkow			
Frau Giesela Schulz		Frau Christel Tessenow	am 23.06.		
Laage	am 07.06.	Laage			
Ihren 74. Geburtstag feiern:		Ihren 79. Geburtstag feiern:			
Frau Erika Zeebe		Frau Gertrud Erichson	am 30.06.		
Laage	am 27.06.	Laage OT Jähmen	am 30.06.		
Frau Irmgard Rachow		Frau Christa Thode	am 28.06.		
Laage OT Weitendorf	am 21.06.	Laage	am 28.06.		
Frau Helga Kriegel		Herr Ernst Glowczak	am 26.06.		
Laage	am 18.06.	Laage	am 26.06.		
Frau Gisela Obal		Frau Margarete Rach	am 14.06.		
Laage	am 08.06.	Laage			
Herr Philipp Klein		Frau Lotte Lendner	am 11.06.		
Laage OT Schweez	am 05.06.	Laage			
Herr Alfred Sachs,					
Laage	am 03.06.				



Ein Besuch durch die Stadt Laage erfolgt bei vorheriger telefonischer Absprache zum 80., 85., 90. und ab dem 90. Geburtstag jährlich sowie bei goldenen und diamantenen Hochzeiten, sofern sich die Jubilare am Wohnort aufhalten.

Kulturnachrichten

Freilichtbühne Laage

Getreu dem Motto: „Wir rocken den Norden“ präsentiert am 04. Juli 2009 ab 20.00 Uhr die **OLDIE COMPANY** eine tolle Bühnenshow mit Superhits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre.

Karten hierfür können ab sofort im Getränkemarkt Hinnah, im Bürgerbüro der Stadt Laage und im Ball-Haus erworben werden. Der Eintritt beträgt im Vorverkauf 5,00€ und an der Abendkasse 7,00 €.

Lassen Sie sich von der **OLDIE COMPANY** überraschen und diesen Abend zu einem mitreißenden Erlebnis werden.

B. L.

Vereine und Verbände

Freiwillige Feuerwehr Laage



Freiwillige Feuerwehr Laage

Programm

- Umzug des Bläserorchesters durch die Stadt Laage (09.00 - 09.00 Uhr)
- Fahrgeschau (paarweise)
- Verhütung einer Fei-Explosion (11.30, 13.00, 15.00 Uhr)
- Umgang mit Feuerlöschern (11.15, 13.15, 15.15 Uhr)
- Küchenboller als Lebensretter (11.30, 13.30, 15.30 Uhr)
- Aktivitäten Jugendfeuerwehr
- Fahrten mit einem Einsatzfahrzeug (alle 2 Stunden)
- Fahrten im Korb der Drehleiter
- E-LW vom ASD Laage (ganztägig)
- Inb-Bund Feuerwehr, Feuerwehrverein, Jugendfeuerwehr und Bläserorchester (je nach Zeit)
- Mund-to-mund-Übertragung durch eine Daxordick sowie Internet - Radio 111

Verpflegung

- Getränkestand
- Bratwurst und Pommes
- Linsensuppe
- Kuchenbuffet mit Kaffeemusik durch das Bläserorchester ab 15.00 Uhr



Veranstalter

Freiwillige Feuerwehr Laage



Freiwillige Feuerwehr Laage

wetten löschen bergen schützen

19. Laager Schützenfest

26.06.2009 - 28.06.2009

Freitag, 26.06.09, Schützenfest

- 17.00 Uhr Eröffnung des Schützenfestes am Ehrenmal, Denkmalsweg, mit Kranzniederlegung bis gemütliches Zusammensein im Festzelt und im Schützenhaus für alle
- 23.00 Uhr Mitglieder der Schützengunft und ihren Partnern
- 19.00 Uhr bis Qualifikation für den Königsschuss im KK und den Jugendschuss im LG
- 20.30 Uhr Schießen der Altkönige

Samstag, 27.06.09, Gästetag

- 09.45 Uhr Treffen aller Schützenvereine auf dem Marktplatz
- 10.00 Schützenappell
- 10.30 Uhr Abgabe der Salutschüsse zur Eröffnung mit dem Vorderlader, Schützenplatz
- 11.00 Uhr Beginn des Gäste- und Bürgerschießens bis Preisschießen
- KK/LG/Bogen/Armbrust
- 15.30 Uhr Schießen um das Laager Schützenkreuz
- 19.30 Uhr Salutschüsse, Königspromklamation, Eintritt 2,50 EUR und Preisverteilung im Schützenzelt
- 20.00 Uhr Disco mit DJ Dago für alle Mitglieder und Gäste im Schützenzelt und Schützenhaus
- 22.30 Uhr Lagerfeuer

Sonntag, 28.06.09, Königstag

- 10.00 Uhr Treffen zur Abholung des Präsidenten und des Königspaares
- 11.15 Uhr Gruppenfoto
- 11.30 Uhr Königsfrühstück
- 13.00 Uhr Schützengericht

M. Roß